

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/52/169
10. Februar 1998

Generalversammlung

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 b)

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß (A/52/L.14/Rev.2, A/52/L.16/Rev.2, A/52/L.34/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/52/L.36/Rev.1 und Rev.1/Korr.1 und Rev.1/Add.1, A/52/L.40/Rev.1, A/52/L.42/Rev.1, A/52/L.43/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/52/L.44/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/52/L.46/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/52/L.56 und Add.1, A/52/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1, A/52/L.60 und Add.1, A/52/L.61/Rev.1 und Rev.1/Add.1)]

52/169. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur als Folge jahrelanger Mißwirtschaft zurückzuführen sind,

sowie feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo trotz der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk des Landes unternehmen, große Schwierigkeiten hat, die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme auf Dauer durchzuführen,

in großer Sorge über die zahlreichen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und

der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo aufgrund der jüngsten Ereignisse erlitten hat,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

in Anerkennung dessen, daß die Demokratische Republik Kongo alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen muß, um im Einklang mit den Grundsätzen und Normen des humanitären Rechts und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten,

in ernster Besorgnis über die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die den Frieden und die Stabilität in der Region gefährdet, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹, das von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurde, sowie von den bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

in der Überzeugung, daß die Demokratische Republik Kongo zur Sanierung und zum Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft dringend internationale Hilfe benötigt,

mit Genugtuung über die Tagung der "Freunde des Kongo", die am 4. Dezember 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank in Brüssel abgehalten wurde und die einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines Dialogs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Gebergemeinschaft über die künftige Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

1. *anerkennt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes unternehmen, und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

2. *bittet* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der Notwendigkeit der Normalisierung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen und erneut die Notwendigkeit der Achtung des humanitären Rechts zu bekräftigen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, bei der Normalisierung der Verhältnisse und dem Wiederaufbau der Demokrati-

¹A/CONF.147/18, Erster Teil.

schen Republik Kongo behilflich zu sein und dazu über bilaterale und multilaterale Kanäle im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten in geeigneter Weise beizutragen;

4. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen *auf*, auch weiterhin die Einleitung eines Hilfsprogramms für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit ihren innerstaatlichen Prioritäten in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden und künftigen Hilfsprogramme für die Demokratische Republik Kongo regelmäßig zu überprüfen und bei der Aufstellung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

6. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die besonderen Bedürfnisse der Demokratischen Republik Kongo zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organisationen der Vereinten Nationen, angeschlossene Organe und andere humanitäre Organisationen und Organe, namentlich die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um der Demokratischen Republik Kongo bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein;

8. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Prioritäten die Tätigkeit nationaler und internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Beteiligung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für die Demokratische Republik Kongo sowie die Unterstützung eines solchen Hilfsprogramms zu fördern, damit das Land seine dringenden Bedürfnisse im Hinblick auf die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau decken kann;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die gemäß dieser Resolution getroffen wurden;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo" aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

B

SONDERHILFE FÜR ZENTRALAFRIKANISCHE LÄNDER, DIE FLÜCHTLINGE AUFNEHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/24 vom 2. Dezember 1994,

ernsthaft besorgt über die massiven Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen in Zentralafrika,

erfreut über die Aussichten für die freiwillige Rückkehr, die Rückführung und die Wiedereingliederung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde sowie über die Anstrengungen, die unternommen werden, um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu finden,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die einer raschen und bestandfähigen Lösung des Problems der Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen förderlich sind,

eingedenk der offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Gastländern,

sowie eingedenk der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur sowie der Umweltfolgen in den Gebieten, die Flüchtlinge aufnehmen,

in der Erkenntnis dessen, daß es gilt, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit langem Flüchtlinge bei sich aufnehmen, dabei behilflich zu sein, mit der Umweltverschlechterung und den nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß fertigzuwerden,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen, die Epidemien auf die Gesundheit der Flüchtlinge und der Bevölkerung in bestimmten Gebieten haben,

feststellend, daß bei der gewährten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

in der Erkenntnis, daß sich die Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und bei denen es sich hauptsächlich um am wenigsten entwickelte Länder handelt, nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an die Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Opfer, die sie bringen, um ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft zu gewähren,

betonend, daß der örtlichen Bevölkerung der Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig Sonderhilfe gewährt werden muß,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der Flüchtlinge in den zentralafrikanischen Ländern zu lenken;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *ihren Dank aus* für die finanzielle, technische und materielle Hilfe, die sie denjenigen Ländern gewährt haben,

die seit dem Beginn der Krise Flüchtlinge aufgenommen haben, sowie für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und den Gastländern weiterhin gewähren, und fordert sie auf, auch künftig Hilfe für die Durchführung von Programmen bereitzustellen, durch die die der Umwelt und der sozialen Infrastruktur zugefügten Schäden in den Gebieten behoben werden sollen, die von der massenhaften Anwesenheit von Flüchtlingen in diesen Gastländern betroffen sind;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen, die die massenhafte und unvorhergesehene Anwesenheit von Flüchtlingen haben kann;

4. *fordert* alle afrikanischen Regierungen und insbesondere die Regierungen Zentralafrikas *auf*, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen, ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen zu helfen;

5. *fordert* die Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen humanitären Hilfspersonal sicheren und ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung in allen Gebieten der Region zu gewähren;

6. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste zu erleichtern, die in den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, zerstört wurden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Folgemaßnahmen zu dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Resolutionen, in denen anerkannt wird, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für El Salvador ist, und in denen die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen nachdrücklich aufgefordert werden, der Regierung El Salvadors bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in dem Land Hilfe zu gewähren, insbesondere der Resolutionen 50/58 C vom 12. Dezember 1995 und 51/199 vom 17. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors², in dem die Aktivitäten zur Erreichung dieser Ziele

²A/52/433.

beschrieben werden, und des Berichts des Generalsekretärs über die Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador³, in dem die Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen sowie die Fortschritte und die tiefgreifenden Veränderungen hervorgehoben werden, die sich in dem Land seit 1992 vollzogen haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung El Salvadors und alle politischen Kräfte erneut ihren politischen Willen bekundet haben, Frieden und Entwicklung in einem komplexen Kontext zu festigen, sowie über die Bemühungen, auf die Wahrung und Festigung des Friedens, der Demokratisierung und der bestandfähigen Entwicklung gerichtete Programme und Projekte von wirtschaftlichem und sozialem Nutzen auszuarbeiten,

anerkennend, daß es sich bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und demobilisierter Angehöriger der Streitkräfte nach wie vor um einen der schwierigsten Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen handelt und daß die Bestandfähigkeit von Programmen dieser Art mit umfassenderen Herausforderungen verknüpft ist, so beispielsweise mit der Milderung der Armut, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der sozialen Eingliederung, der öffentlichen Sicherheit und einer effizienten, transparenten und zügig arbeitenden Rechtspflege,

sowie anerkennend, daß die Durchführung von vorrangigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Programmen und Projekten im Rahmen des Prozesses der Friedenskonsolidierung trotz der von El Salvador selbst unternommenen Anstrengungen und der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung unter anderem nach wie vor durch die begrenzte Verfügbarkeit von Finanzmitteln, Verzögerungen bei der Auszahlung intern und extern bereitgestellter Mittel, mangelnde Kontinuität, Mängel bei der Umsetzung anderer Initiativen, von denen die Durchführung mehrerer anderer Projekte abhängt, sowie durch die einem komplexen Prozeß eigenen Besonderheiten beeinträchtigt wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs;
2. *dankt erneut* den Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft und den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador im Hinblick auf die Durchführung von Programmen und Projekten zur Erfüllung der sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen und zur Stärkung der Demokratie, zur Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen um die Friedenskonsolidierung, geleistet haben;
3. *erklärt erneut*, daß die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Förderung der Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung in El Salvador in der Fortführung der Programme zur Stärkung der demokratischen Institutionen und zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung ihren Niederschlag finden;

³A/51/917.

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle politischen Kräfte *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Ausarbeitung von mittel- und langfristigen staatlichen Programmen und Strategien, insbesondere von Sozialhilfeprojekten, zu unterstützen, die die Lebensbedingungen der schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern sollen;

5. *erkennt an*, daß es notwendig ist, auch weiterhin auf die Situation in El Salvador einzugehen und als Ergänzung zu den Eigenanstrengungen internationale Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, um die Konsolidierung eines vollauf demokratischen Staates zu fördern;

6. *erklärt erneut*, daß die Auslandskooperation bei der Konsolidierung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung in El Salvador eine wichtige Rolle spielt, und appelliert daher an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzorganisationen und die Geberländer, die einen so großen Beitrag zu den tiefgreifenden Veränderungen in El Salvador geleistet haben, auch weiterhin politische, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit die Ziele und Bestrebungen der salvadorianischen Nation verwirklicht und ihre Bedürfnisse gedeckt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, auf dieser Tagung die Frage der Hilfe und Zusammenarbeit im Dienste der bestandfähigen Entwicklung El Salvadors zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

D

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG LIBANONS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/450 vom 21. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen der Rat die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert hat, in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse Libanons ihre Hilfsprogramme auszuweiten und zu verstärken,

in Bekräftigung der Resolution 1996/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und der Resolution 51/30 C der Generalversammlung vom 5. Dezember 1996,

in Kenntnis der umfangreichen Bedürfnisse Libanons infolge der weitreichenden Zerstörung seiner Infrastruktur, welche die Normalisierungs- und Wiederaufbaumühnungen im Land behindert und sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auswirkt,

erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, der Regierung Libanons auch weiterhin beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung des menschlichen und wirtschaftlichen Potentials des Landes behilflich zu sein,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, dahin gehend, eine Erweiterung der Unterstützung zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung Libanons in jeder Form zu erwägen, so auch Zuschüsse und Kredite zu weichen Bedingungen; insbesondere werden die Geberländer ersucht zu erwägen, sich voll an der zu schaffenden Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu beteiligen;

2. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Bedarf der Regierung in bezug auf den Aufbau einheimischer Kapazitäten und die institutionelle Erneuerung auf den Gebieten des sozialen Wiederaufbaus und der Sozialentwicklung, der Umweltbewirtschaftung, der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und der Unterstützung der Privatsektorentwicklung sowie in bezug auf die Durchführung vorrangiger Programme vor Ort zur Kriegsfolgenbeseitigung und Wiedereingliederung von Vertriebenen sowie zur Entwicklung von Baalbeck-Hermel und der Region Südlibanon gerecht zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

E

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995 und 51/30 B vom 5. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997⁴, in der der Rat unter anderem die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Liberia am 19. Juli 1997 begrüßt und mit Genugtuung von der Gemeinsamen Bestätigungserklärung des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Kenntnis genommen hat, wonach der Wahlvorgang frei, fair und glaubhaft war und der Ausgang der Wahlen den Willen der liberianischen Wähler widerspiegelt hat,

⁴S/PRST/1997/41; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

in Würdigung des Mutes und der Entschlossenheit des liberianischen Volkes, das trotz schwieriger Bedingungen die Wahlen veranstaltet hat,

sowie in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Organisation der afrikanischen Einheit und die Vereinten Nationen unternommen haben, um Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia wiederherzustellen,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus* für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem liberianischen Friedensprozeß gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

2. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Notwendigkeit der weiteren Unterstützung Liberias nach dem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses besonderes Augenmerk zu schenken, damit in Liberia eine Kultur dauerhaften Friedens gefördert wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem auf*, Liberia in Übereinstimmung mit der "Agenda für den Wiederaufbau Liberias", die die Regierung Liberias auf der am 3. Oktober 1997 unter dem Vorsitz des Generalsekretärs am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen vierten Ministertagung der Ad-hoc-Sonderkonferenz über Liberia⁶ vorgelegt hat, Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, die unerläßlichen Voraussetzungen für die demokratische sozioökonomische Entwicklung Liberias, namentlich auch für die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, zu schaffen, indem sie ihr Versprechen einlöst, die Herrschaft des Rechts, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Menschenrechte zur staatlichen Politik zu machen;

5. *lobt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um der Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias, insbesondere auch die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

b) in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias möglichst bald eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung Liberias abzuhalten;

⁵A/52/678.

⁶Siehe S/1997/817. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997.*

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

F

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988 und 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994, 50/58 J vom 22. Dezember 1995 und 51/30 I vom 17. Dezember 1996 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß die Beiträge zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 1997 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan trotz der Fortschritte bei dieser Aktion rückläufig sind, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, einschließlich Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Unterstützung gewähren können, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt werden muß, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans an ihrer Leitung und Ausführung, namentlich an der Bedarfsabschätzung, der Ressourcenzuweisung, der Verteilung und der Bewertung, und daß zur Vorbereitung des jedes Jahr herausgegebenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion Konsultationen abgehalten werden müssen;

⁷A/52/525.

3. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan nach dem Grundsatz der nationalen Souveränität und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts durchgeführt werden sollte;
4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;
5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vorrangig Unterstützung bei der Wiederinstandsetzung von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen und bei der Bereitstellung von Straßenverkehrsmitteln zu gewähren, um die Auslieferung von Hilfsgütern in die betroffenen Gebiete zu erleichtern;
6. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;
7. *nimmt erfreut Kenntnis* von dem Friedensabkommen, das die Regierung Sudans und zahlreiche Splittergruppen der Rebellenbewegung im April 1997 zur Herbeiführung des Friedens in Sudan unterzeichnet haben, und nimmt außerdem erfreut Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung der Regierung und der verbleibenden Splittergruppe der Rebellenbewegung, daß sie Friedensgespräche führen, die Anfang 1998 unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für die Entwicklung der Länder des Horns von Afrika wiederaufgenommen werden sollen, sowie davon, daß die Parteien die Grundsatzerklärung als Beratungs- und Verhandlungsgrundlage zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Land und zur Erleichterung der Auslieferung von Hilfsgütern akzeptiert haben;
8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung und zur Ansiedlung und Wiedereingliederung der Rückkehrer, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;
9. *betont*, wie wichtig es ist, daß der sichere Zugang des nothilfeleistenden Personals zu allen Hilfsbedürftigen gewährleistet ist und daß die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan genauestens eingehalten werden;
10. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei besonderes Gewicht auf die Schaffung nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet bei den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen zu legen;
11. *fordert außerdem* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine Antipersonenminen einzusetzen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Konfliktparteien nicht mit Minen zu beliefern und der Regierung Sudans finanzielle und technische Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

G

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZUGUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Zentralamerika ist, insbesondere ihrer Resolutionen 50/58 B vom 12. Dezember 1995 und 50/132 vom 20. Dezember 1995, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas⁸ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen über Unterstützung bei der Minenräumung und der Notwendigkeit, alle Minen und sonstigen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen in Zentralamerika zu beseitigen, mit dem Ziel, im Hinblick auf die umfassende Entwicklung in der ganzen Region wieder normale Bedingungen herzustellen,

erneut erklärend, daß die Fortschritte bei der Festigung der Demokratie, der bestandfähigen Entwicklung, der Gerechtigkeit und der sozialen Fairneß, unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht und der regionalen Integration, synergetische dynamische Zielsetzungen darstellen, die für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika unerlässlich sind,

betonend, wie wichtig das neue Programm für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Festlegung einzelstaatlicher und regionaler Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration sind,

sowie nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen

⁸Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, zur Unterstützung regionaler Bemühungen um die Überwindung der Grundursachen der Konflikte der Situation in Zentralamerika auch künftig Aufmerksamkeit zukommen zu lassen sowie den Prozeß der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region auch weiterhin zu stärken,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Regionalen Beratungsgruppe für Zentralamerika der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung in Zentralamerika erzielten Fortschritten sowie bei der Durchführung des neuen regionalen Entwicklungsprogramms,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas⁹;
2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Unterstützung und der Stärkung des neuen Programms für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe zugunsten Zentralamerikas, das den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den in dem neuen Programm für eine bestandfähige Entwicklung der Region festgelegten Prioritäten beruht;
3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den in bezug auf die Minenräumung in Zentralamerika unternommenen Anstrengungen und erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Regierungen auch künftig die materielle, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um die Minenräumtätigkeiten in der Region zum Abschluß zu bringen, namentlich diejenigen Tätigkeiten, die zu den Prioritäten des neuen Programms für internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten Zentralamerikas zählen;
4. *betont* die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen – bilateralen wie multilateralen – Zusammenarbeit und Hilfe in Unterstützung der Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen zur Umsetzung des neuen Programms für die bestandfähige Entwicklung der Region unternehmen;

⁹A/52/297.

5. *begrüßt* das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingeleitete neue subregionale Kooperationsprogramm in Zentralamerika mit dem Schwerpunkt auf Frieden und einer demokratischen Staatsführung, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung und erkennt an, wie wichtig die Unterstützung ist, die die Globale Umweltfazilität bei der Erfüllung der Verpflichtungen gewährt, die die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der internationalen Umweltübereinkünfte eingegangen sind;

6. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die zentralamerikanischen Regierungen regionale Übereinkünfte über die biologische Vielfalt, Klimaänderungen, Natur- und Kulturwälder und über das Verbot der Einfuhr von toxischen Substanzen und Abfällen unterzeichnet haben, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der mit diesen Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen auch künftig zu unterstützen;

7. *betont erneut*, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen stetig und zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen muß, damit das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam gefördert werden;

8. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die Unterstützung zu gewähren, die nötig ist, damit die Ziele des neuen Programms für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

H

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995 und 51/30 A vom 5. Dezember 1996 über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/30 A¹⁰ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen die an die Bundesrepublik Jugoslawien angrenzenden Staaten und andere Staaten nach wie vor konfrontiert sind, denen infolge des Abbruchs ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien in der Zeit, in der die Sanktionen in Kraft waren, und in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen in Anbetracht ihres Ausmaßes und ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten Schaden zugefügt wurde;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft bereits gewährt hat, um mit den besonderen wirtschaftlichen Problemen fertig zu werden, die den betroffenen Staaten aus der Verhängung der Sanktionen erwachsen sind;

3. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *erneut*, die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten weiterhin zu berücksichtigen, wenn sie ihnen in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen Hilfe gewähren;

4. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozeß der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten und der Förderung des Handels und der Investitionen fortzuführen und so die nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen zu mildern;

5. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Lieferanten aus den betroffenen Ländern breiteren Zugang zu den Märkten zu verschaffen, und sicherzustellen, daß sie aktiv an dem Prozeß des Wiederaufbaus und der Normalisierung der Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit mitwirken können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der es gestattet, eine Lagebeurteilung und eine Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, damit die Behandlung dieser Frage abgeschlossen werden kann.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

I

¹⁰A/52/535.

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT
UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 J vom 25. April 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997 und 1138 (1997) vom 14. November 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluß der seit 1994 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten innertadschikischen Gespräche mit der am 27. Juni 1997 in Moskau erfolgten Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹² durch den Präsidenten der Republik Tadschikistan und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie mit Genugtuung über die von den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens erzielten Fortschritte und die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen ihnen seit Dezember 1996,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

feststellend, daß die wirtschaftliche Lage in Tadschikistan trotz des erfolgreichen Abschlusses der innertadschikischen Gespräche und der Bemühungen der Regierung Tadschikistans, die begrenzten Mittel, über die sie verfügt, für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen bereitzustellen, nach wie vor prekär ist und daß grundlegende soziale Dienste so gut wie überhaupt nicht geleistet werden können, so daß ein Großteil der Bevölkerung äußerst gefährdet ist,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist,

¹¹A/52/500.

¹²A/52/219-S/1997/510, Anhang I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

in großer Sorge über den jüngsten Angriff auf Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Tadschikistan,

sowie tief besorgt über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

mit Genugtuung über den Abschluß der freiwilligen Rückführung tadschikischer Flüchtlinge aus dem nördlichen Afghanistan und betonend, wie wichtig es ist, die freiwillige, in Sicherheit und Würde erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre ständigen Wohnorte zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie an alle zuständigen humanitären Organisationen, Organe und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;
2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und ermutigt die Parteien, das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹² vollinhaltlich durchzuführen, und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung der bürgerlichen Eintracht in Tadschikistan fortzusetzen;
3. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;
4. *stellt fest*, daß das der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1138 (1997) übertragene Mandat die Mission zur Koordinierung der Hilfe ermächtigt, die die Vereinten Nationen Tadschikistan in der Übergangszeit gewähren, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu ernennen¹³;
5. *begrüßt* die Ergebnisse der Geberkonferenz, die vom Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen wurde, um internationale Unterstützung für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens zu gewinnen, insbesondere auf den Gebieten der politischen Aussöhnung und Demokratisierung, der Demobilisierung und Wiedereingliederung

¹³Siehe S/1997/686, Ziffer 32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997.*

von ehemaligen Kombattanten und der Reform der Machtstrukturen sowie der Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *auf*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen umfassenden konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan für einen im Januar 1998 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten zu erlassen;

8. *verurteilt aufs schärfste* die vor kurzem erfolgte Entführung von Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Parteien zur Zusammenarbeit, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die Gewährung humanitärer Hilfe darstellt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation Tadschikistans unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" zu behandeln.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

J

NOTHILFE FÜR MONTSERRAT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

zutiefst betroffen von der besorgniserregenden Situation in Montserrat, die durch die Ausbrüche des Montsoufrière verursacht wurde,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierungen Montserrats und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft unternehmen, um dem Volk von Montserrat zu helfen und seine Not zu lindern,

Kenntnis nehmend von der Reaktion der Regierungen, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe geleistet haben,

mit Genugtuung über den Beschluß 1997/29 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 19. September 1997, ein Bündel von Nothilfemaßnahmen zugunsten von Montserrat zu billigen¹⁴,

in der Erwägung, daß das Ausmaß der Katastrophe und ihre langfristigen Auswirkungen als Ergänzung zu den Anstrengungen der Regierungen Montserrats und des Vereinigten Königreichs einen neuen Beweis internationaler Solidarität und humanitären Engagements erfordern werden, um eine breitangelegte multilaterale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Notsituation in Montserrat zu gewährleisten,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Montserrats *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Montserrat Nothilfe gewährt haben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Hilfsmaßnahmen und die Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

4. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die Ausarbeitung seiner Vorschläge für ein Bündel von Nothilfemaßnahmen zugunsten von Montserrat möglichst bald abzuschließen;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Situation in Montserrat zu überwachen, um festzustellen, welche Auswirkungen die noch immer andauernden Vulkanausbrüche auf die Umwelt und die Entwicklung haben, und bei der Deckung der langfristigen Bedürfnisse der Bevölkerung von Montserrat, namentlich auch der Bedürfnisse der Evakuierten und ihrer Wiedereingliederung, behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die in Ziffer 5 angesprochene Situation sowie über den Stand der Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

K

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

¹⁴Siehe DP/1998/1, Ziffern 193-196.

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/30 E vom 5. Dezember 1996 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989, 1994 und, in jüngster Zeit, im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

in dem Bewußtsein, daß Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung von 1997¹⁵ unter den 175 untersuchten Ländern an 162. Stelle steht,

feststellend, daß sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und gravierende Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufwirft,

mit Besorgnis feststellend, daß mehrere vorrangige Projekte wegen des Rückgangs an finanziellen Mitteln und wegen der verheerenden Auswirkungen der unaufhörlichen Konflikte in der Region ausgesetzt worden sind,

betonend, daß für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muß, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Dschibutis mit der Durchführung eines Strukturanpassungsprogramms begonnen hat, und davon überzeugt, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen der Anpassungspolitik, die zur Zeit durchgeführt wird, abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

¹⁵Im Namen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen von Oxford University Press, New York, 1997 veröffentlicht.

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *dankt* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen, die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti finanzielle und materielle Hilfe zugesagt haben;

4. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen geeignete Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordern;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die hinsichtlich der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

L

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES
WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS SOMALIAS

Die Generalversammlung,

¹⁶A/52/434.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995 und 51/30 G vom 13. Dezember 1996 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die bestandfähige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und daß in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

in großer Sorge darüber, daß die immer wieder auftretenden Dürren und schweren Regenfälle, die zu Überschwemmungen geführt und schwere Verwüstungen verursacht haben, zusammen mit der ernststen Wirtschaftslage und dem anhaltenden bürgerkriegsähnlichen Konflikt in einigen Landesteilen die überkommene Fähigkeit des Volkes, mit Schwierigkeiten fertig zu werden, schwer beeinträchtigt und die zunehmend prekäre Situation in bezug auf die Ernährungssicherheit in Somalia weiter verschärft haben, wodurch sich die humanitäre Situation insgesamt verschlechtert hat,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewährung effizienter und gezielter Hilfe und den Rahmenplan für die Zusammenarbeit, die die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen erarbeitet und angenommen haben, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia¹⁷,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozeß trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muß, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;
3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;
4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesen-gestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederauf-zubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbau-programmen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

¹⁷A/52/532.

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Bestandfähigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimißt, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle Staaten und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Katastrophensoforthilfe zu leisten, namentlich Nahrungsmittel, medizinische Hilfsgüter und Unterkünfte sowie logistische Unterstützungseinrichtungen bereitzustellen, um den von den kürzlich aufgetretenen schweren Überschwemmungen betroffenen Bevölkerungsteil zu erreichen, die durch die Wassermassen Abgeschnittenen zu retten und die Auswirkungen möglicher gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einzugrenzen;

8. *appelliert außerdem* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1997 bis Dezember 1998 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG
DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG, DIE SANIERUNG DER UMWELT UND DIE
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER REGION VON SEMIPALATINSK IN KASACHSTAN

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, sowie für die Umwelt in der Region zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, daß Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu vermindern und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty¹⁸ der Staatsechefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

1. *betont*, daß der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung mehr Aufmerksamkeit geschenkt und mehr für sie getan werden muß;
2. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Regierungen und den zuständigen Organisationen und Organen einen Bericht über die humanitäre Lage in der Region von Semipalatinsk zu erstellen, um der Regierung Kasachstans bei der Ausarbeitung eines empfohlenen umfassenden Aktionsplans zur Bewältigung der humanitären, ökologischen und wirtschaftlichen Probleme und Bedürfnisse der Region behilflich zu sein;
3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;
4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der

¹⁸A/52/112, Anhang.

Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und der Sanierung des Ökosystems der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" mit der humanitären Situation in der Region von Semipalatinsk zu befassen.

*73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997*